Satzung der Gemeinde Schlemmin über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage

(Abwassersatzung)

<u>Teil 1</u> Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als
- a) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst
- a) die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
- b) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 (b) erforderlich sind. Die Gemeinde bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die Abwasseranlagen eingeleitet werden kann.
- (4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 (b). Die Gemeinde kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch das in abflusslosen Gruben gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Nicht als Abwasser gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

1.1. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

1.2. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

2. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

3. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das gilt selbst dann, wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Auch Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben sind Grundstücksentwässerungsanlagen.

5. Zentrale öffentliche Abwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie:

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für das Trenn- oder Mischverfahren mit den Grundstücksanschlusskanälen, Schachtbauwerke, Pumpstationen und Rückhaltebecken und deren technische Ausrüstungen
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaften erfolgt ist, und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung (Abwasserkanal) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

6. Dezentrale öffentliche Abwasseranlage

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes für das Einsammeln, die Abfuhr und die Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen.

7. Mischverfahren:

Bei Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

9. Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes.

10. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an eine Abwasseranlage von der Gemeinde anschließen zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde einen Anschlusskanal zu ihrem Grundstück hergestellt hat oder die Herstellung zugelassen hat. (Anschlussrecht)
- (2) Die Anschlussberechtigten haben vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihrer Grundstücke an die Abwasseranlage die auf den Grundstücken anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, haben die Anschlussberechtigten das Recht, zu verlangen, dass der in der Kleinkläranlage anfallende Schlamm und das in der abflusslosen Grube gesammelte Abwasser von der Gemeinde abgefahren wird.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das in § 3 Abs. 1 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasseranlage vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage erstellt sein.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, das Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Die/der nach Abs. 6 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (8) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlussleitung sind von der/dem Anschlussverpflichteten zu tragen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann durch die Gemeinde eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die zentrale Abwasseranlage ausgesprochen werden, wenn ein Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage für den Anschlussberechtigte unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit befristet erteilt werden und wird erst mit Zugang des Bescheides über die Befreiung wirksam. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Grundsätzlich dürfen alle anfallenden Abwässer nur über die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlags-, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Regenwasserkanal; Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist verboten, solche Stoffe einzubringen, die
- 1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen
- 2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen
- 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern,
- 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices

- 2. Schlämme von Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen
- 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen
- 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt
- 5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die jeweils gültigen Richtwerte nach dem in Absatz 5 genannten Arbeitsblatt überschritten werden
- 6. Emulsion von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer
- 7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1, 1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die jeweils gültigen Richtwerte nach dem in Absatz 5 genannten Arbeitsblatt überschritten werden
- 8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltenes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die jeweils gültigen Richtwerte nach dem in Absatz 5 genannten Arbeitsblatt überschritten werden
- 9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert
- 10. Abwasser, das an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gase auftreten lässt
- 11. Abwasser und Schlämme aus Grundstücksanlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung
- 12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle, Silagewasser
- 13. Grund-, Drain- und Kühlwasser
- 14. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen
- 15. radioaktive Abwässer.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt wird.

- (3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken zu vermeiden.
- Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Gemeinde die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz/oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.
- (5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die in der Anlage 1 ausgewählte Grenzwerte einzuhalten.
- (6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Schlammverwertung, können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Richtwerten nach Anlage 1 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (8) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Richtwerte ist unzulässig.
- (9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Gemeinde, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Richtwerte nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (10) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette und sonstige den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage störende Stoffe anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich nach den Vorschriften über die Abfallbeseitigung zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht
- (11) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Absatz 2 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch das gemeindliche bzw. ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (12) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (13) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (14) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

\$8

Vertragliche Regelungen für Betreiber gewerblicher oder industrieller Betriebe

- (1) Mit den Betreibern gewerblicher oder industrieller Betriebe sollen vertragliche Regelungen zu den Einleitungsbedingungen herbeigeführt werden, wenn dies gemessen an der im Betriebsablauf anfallenden Abwassermenge und der entstehenden Schmutzfracht angemessen ist, um die unschädliche Abwasserbeseitigung für beide Seiten tragbar zu gestalten. In diesen Verträgen ist insbesondere das Verfahren bei stoßartigen Einleitungen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage abzustimmen. Hier sind auch Regelungen über die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Leistungen der Gemeinde zu treffen.
- (2) Für die Verträge nach Absatz 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Soweit dies sachgerecht ist, kann Abweichendes in der vertraglichen Regelung bestimmt werden.

Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Dichtheit der Abwasserkanäle, der -leitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände und der anschließenden Teile der Fallrohre gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts entstehen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, wenn das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Die Erteilung des Abnahmescheins befreit den Anschlussberechtigte nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht mehr den jeweils geltenden Anforderungen an den Stand der Technik so hat der Anschlussberechtigte sie nach Aufforderung durch die Gemeinde auf eigene Kosten anzupassen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung der Anlage auch verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Gemeinde setzt für die Ausführung eine angemessene Frist.

\$ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen der ungehinderte Zutritt zu der gesamten Anlage zu gewähren. Der Anschlussberechtigte hat die Erfüllung dieser Anforderungen durch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sicherzustellen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Überwachung des allgemeinen Zustandes der Abwasseranlage erfolgt durch allgemeine Kontrollen. Diese sollen zuvor rechtzeitig angekündigt werden. Zum Zwecke der Beseitigung von Störungen sowie zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde von ihrem Recht nach Absatz 1 auch ohne vorherige Ankündigung Gebrauch machen.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitetes oder einzuleitendes Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen.
- (5) Die Regelungen der Indirekteinleitungsverordnung und der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift über Überwachungs- und Untersuchungserfordernisse bleiben unberührt.

<u>Teil 2</u>

Besondere Bestimmungen für öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 11

Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. In Gebieten mit Mischverfahren ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennverfahren je ein Anschlusskanal für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigte die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Lage des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist der Kanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe u. ä. müssen nach den geltenden DIN-Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch die Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden, mit der das Abwasser über die Rückstauebene geschoben und dann in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (4) Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 trägt der Anschlussberechtigte.

<u>Teil 3</u>

Besondere Vorschriften für dezentrale öffentliche Abwasseranlagen

§ 13

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Abflusslose Gruben, sowie Kleinkläranlagen sind vom Anschlussberechtigte nach dem jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- Bestehende wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (2) Die abflusslosen Gruben, sowie Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Entleerung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.
- (3) Die Vorschriften des § 10 gelten sinngemäß.
- (4) In die abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, deren Einleitung nach § 7 verboten ist und die geeignet sind, die Anlage oder die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

§ 14

Entleerung der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder von der durch die Gemeinde beauftragten Firma regelmäßig entleert und entschlammt. Zu diesem Zweck ist Bediensteten der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehinderter Zutritt und Zufahrt zu gewähren.
- (2) Die Entleerung des Schlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt je nach Größe und Betriebserlaubnis entsprechend der DIN 4261 Teil 1 bis 4. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde oder die von ihm beauftragte Firma legt die Termine für die Regelentleerungen fest und gibt diese rechtzeitig bekannt. Die Bekanntgabe kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

<u>Teil 4</u> Schlussvorschriften

§ 15

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten. Mitzuteilen sind weiterhin Betriebsstörungen oder Mängel am Abwasserkanal.
- (3) Wenn Art und Menge des zu entsorgenden Abwassers sich erheblich ändern, (z.B. nach Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Gleiches gilt für Veränderungen an der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5), so ist der Anschlussberechtigte zur unverzüglichen Mitteilung an die Gemeinde verpflichtet.
- (5) Bei Änderungen der Rechtsverhältnisse an einem angeschlossenen Grundstück trifft die Pflicht zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung an die Gemeinde sowohl den bisherigen als auch den neuen Anschlussberechtigte.

§ 16 Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen. Der Anschlussberechtigte haftet gegenüber der Gemeinde auch für ein Verschulden Dritter.
- (2) Wer durch schuldhafte Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem Betreiber der Abwasseranlagen den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten.
- (3) Mehrere Verursacher eines Schadens haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
- Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
- Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- zeitweiliger Stillegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Betreiber der öffentlichen Entwässerungsanlage schuldhaft verursacht worden sind.

(5) Wenn bei dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung der Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 17 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, hat der Anschlussberechtigte binnen drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 18 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung wird in der Regel unter Bedingungen und Auflagen befristet erteilt. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Beitrags- und Gebührensatzungen Beiträge und Gebühren erhoben.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 134 Abs.1 Ziff.6 Landeswassergesetz handelt, wer entgegen
- a) § 5 Abs.1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt
- b) § 5 Abs.6 dieser Satzung sein Grundstück nicht nach dem vorgegebenen Verfahren entwässert
- c) § 5 Abs.6 dieser Satzung das bei ihm anfallende Abwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt
- d) § 7 Abs.1 dieser Satzung Schmutzwasser in den Regenwasserkanal einleitet
- e) § 7 Abs.2 dieser Satzung Stoffe in die Abwasseranlagen einbringt, deren Einleitung verboten ist
- f) § 7 Abs.8 dieser Satzung Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte unzulässig verdünnt
- g) § 9 Abs.3 dieser Satzung eine Grundstücksentwässerungsanlage bereits vor der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb nimmt oder die Abnahme in vorwerfbarer Weise be- und verhindert
- h) § 13 Abs.4 dieser Satzung Stoffe in eine abflusslose Grube oder Kleinkläranlage einbringt, deren Einbringung verboten ist
- i) § 14 Abs.2 dieser Satzung eine notwendige Entleerung nicht rechtzeitig anzeigt
- k) § 14 Abs.3 dieser Satzung die Entsorgung be- oder verhindert
- 1) § 15 Abs.1 dieser Satzung nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt
- m) § 15 Abs.2 bis 5 dieser Satzung seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt
- n) § 17 dieser Satzung eine Altanlage nicht fristgerecht so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Anlage der Abwassersatzung der Gemeinde Schlemmin vom 18. Oktober 2000

zu § 7 Abs. 5

An der Übergangsstelle zur öffentlichen Abwasseranlage gelten folgende Grenzwerte:

ph-Wert 6,5 - 10,0	
Absetzbare Stoffe	
a) biologisch abbaubare: 0,5 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit, davon ausgeschlossen Inhaltsstoffe gemäß Abs. 2	
Nr. 1 (Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.)	
b) biologisch nicht abbaubare: 1,5 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit	
Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe,
biologisch nicht abbaubar	Stickstoff
(Summe aus anorganischem und organisch gebundenem Stickstoff,	
als N berechnet)	100 mg/l
Cyanid	
a) leicht freisetzbar	0,5 mg/l
b) gesamt	20,0 mg/l
Fluorid gesamt	60,0 mg/l
Nitrit gesamt	20,0 mg/l
Sulfat	600,0 mg/l
Sulfid gesamt	2,0 mg/l
Verseifbare Öle und Fette	250,0 mg/l
(Der Einbau von Fettabscheidern kann gefordert werden.)	
Kohlenwasserstoffe	20,0 mg/l
(Der Einbau von Leichtstoffabscheidern kann gefordert werden.)	
Phenole, wasserdampfflüchtig	20,0 mg/l
(als C6H5OH, halogenfrei)	
Chrom VI (Chromat, als CR)	0,5 mg/l
Selen	0,1 mg/l
Silber	1,0 mg/l
Zink	3,0 mg/l
Arsen	0,1 mg/l
Blei	2,0 mg/l
Cadmium	0,2 mg/l
Chrom gesamt	2,0 mg/l
Kupfer	1,0 mg/l
Nickel	1,0 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Halogenierte nichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z. B.	
1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan,	
Trichlorethen	0,5 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
freies Chlor	0,5 mg/l

Für die Einhaltung der Richtwerte ist die nichtabsetzbare Probe maßgebend. Zur Kontrolle der Einhaltung der Richtwerte ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.